

Gekürztes Referat, gehalten vor der Alzheimervereinigung OW - NW am 29. Oktober 2009

Patientenverfügung - damit der eigene Wille in jedem Falle zählt

lic. iur. Judith Naef, Rechtsanwältin, BWL ZS

Die Autonomie des urteilsfähigen Menschen

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 10 Abs. 2 das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Teil davon ist das Recht des Menschen auf Selbstbestimmung und auf Schutz der physischen und psychischen Integrität.

Ausgangspunkt der Diskussion um das Recht auf Autonomie ist der urteilsfähige, selbstverantwortliche Mensch. Urteilsfähig ist, wer in der Lage ist, vernunftgemäss (\neq vernünftig, was ein Werturteil darstellt!), d.h. streng logisch zu handeln (Art. 16 Schweiz. Zivilgesetzbuch). Eine urteilsfähige, mündige Person entscheidet selbst über ihre geschäftlichen und persönlichen Dinge und damit insbesondere über die medizinische Behandlung.

Urteilsfähige, mündige Personen können Dritte beauftragen, für sie tätig zu werden und eine entsprechende Vollmacht ausstellen. Der Beauftragte muss im Interesse und nach dem mutmasslichen Willen des Auftraggebers handeln. Er darf nicht nach seinem eigenen freien Willen handeln. Eine Vollmacht, mit welcher bei Urteilsunfähigkeit des Vollmachtgebers gehandelt werden kann, heisst "Vorsorgevollmacht" und kommt nur bei Urteilsunfähigkeit zum Tragen.

Die Sicherung der Autonomie des urteilsunfähigen Menschen

Im Falle der Urteilsunfähigkeit eines Patienten wird dem Anspruch auf Autonomie dadurch Rechnung getragen, dass nach dem mutmasslichen Willen des Betroffenen gehandelt wird.

Bei der Feststellung des mutmasslichen Willens hat das Behandlungsteam in erster Linie Patientenverfügungen zu beachten (sofern diese bekannt sind!). Ausserdem sind frühere mündliche Äusserungen des Betroffenen zu berücksichtigen und gesetzliche Vertreter, Bezugspersonen oder Angehörige zu befragen. Wenn keine dieser Quellen zur Feststellung des mutmasslichen Willens zur Verfügung stehen, ist nach dem mutmasslichen Willen einer durchschnittlichen Person in der Lage des Betroffenen vorzugehen und in dessen wohlverstandenen Interesse zu handeln. Medizinische Guidelines und ethische Grundsätze sind zu beachten.

Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung verfassen. Diese ist schriftlich abzufassen und handschriftlich zu datieren und zu unterzeichnen. Sie gilt nur im Falle der Urteilsunfähigkeit. Mit einer Patientenverfügung können medizinische Massnahmen im Rahmen des medizinisch Vertretbaren gefordert oder abgelehnt werden. Dazu gehören insbesondere lebensverlängernde und palliativmedizinische Massnahmen sowie Fragen der Reanimation und der künstlichen Ernährung. Sinnvoll ist es ausserdem, sich zu Autopsie, Organspende zwecks Transplantation und medizinischer Forschung zu äussern. Es können auch Besuchswünsche oder -verbote sowie Einsichtsrechte oder -verbote in die Patientendokumentation geäussert werden. In einer Patientenverfügung können ausserdem nicht medizinische Anordnungen getroffen werden z.B. zu Seelsorge, Sterbebegleitung, Rituale, Sterbeort und Bestattung.

Jede urteilsfähige Person kann auch eine (oder mehrere) Bezugsperson(en) bestimmen, welche sie im Falle der Urteilsunfähigkeit vertritt und mit dem Behandlungsteam die Situation und das weitere Vorgehen festlegt. Damit die Bezugsperson die Interessen des Betroffenen bestmöglich vertreten kann, sollte sie nicht nur über die wichtigsten Auffassungen des Patienten zu lebensverlängernden Massnahmen, sondern über die grundsätzliche Haltung des Patienten zu Behandlungsfragen am Lebensende detaillierte Kenntnisse haben.

Damit die Patientenverfügung Wirkung entfalten kann, muss sie dem Behandlungsteam bekannt sein. Es ist deshalb sinnvoll, einen Hinweis auf den Aufbewahrungsort der Patientenverfügung auf sich zu tragen.